

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege in der Stadt Burg

1. Rechtsgrundlage

Die Stadt Burg gewährt Zuwendungen auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung LSA vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert am 26.04.1999 (GVBl. LSA S.152) und der §§ 1 bis 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108) zuletzt geändert am 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) nach Maßgabe dieser Richtlinie und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Förderung von Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege in der Stadt Burg.

2. Förderungsfähige Maßnahmen und Projekte

Gefördert werden Projekte, die dem Erhalt und der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Entwicklung bzw. Schaffung von Lebensräumen wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder dem Erhalt naturschutzfachlich wertvoller Einzelobjekte und Flächen dienen. Ferner zählt hierzu die Förderung von Projekten und Maßnahmen der Naturerziehung und Umweltbildung, soweit sie für die Förderung von Umweltbewusstsein und Aufklärung der Öffentlichkeit über Belange des Naturschutzes, des Artenschutzes und der Landschaftspflege geeignet sind.

Das sind insbesondere Projekte und Maßnahmen

- a) zur Entwicklung, Erhaltung oder Schaffung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten, Nahrungshabitaten oder Migrationswegen der wildlebenden Tierarten,
- b) zum Schutz oder Erhalt bzw. Entwicklung wildlebender Pflanzen durch Sicherung, Verbesserung oder Erweiterung der Standorte,
- c) die der Erhaltung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen dienen,
- d) der Landschaftsplanung auf der Grundlage des Landschaftsplans der Stadt Burg,
- e) zum Erhalt und zur Schaffung von naturnahen Räumen im besiedelten Bereich,
- f) mit Modellcharakter, die dem Naturschutz oder Landschaftspflege dienen,
- g) der Naturerziehung und Umweltbildung, die gemeinwohlorientiert sind und in Zusammenarbeit oder im Interesse der Kommune und seiner Einrichtungen liegen sowie geeignet sind, neue Kooperativen oder Gemeinschaftsinitiativen zu entwickeln.

3. Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können gemeinnützige juristische Personen, sowie nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannte Naturschutzverbände, die im Bereich der Stadt Burg tätig sind, stellen. Berechtigt zur Antragstellung sind ferner Initiativen oder Einrichtungen, die in Zusammenarbeit mit anerkannten Vereinen die Belange des Natur- und Umweltschutzes fördern wollen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag soll grundsätzlich spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme an die Stadtverwaltung Burg gerichtet werden.

- 4.2. Der Antrag ist mit einer Projektbeschreibung ausführlich zu begründen und muß einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muß nachvollziehbar sein. Dem Antrag sind Angaben zum zeitlichen Rahmen zur Realisierung der Maßnahme, sowie eine Erklärung, daß mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde beizufügen. Eigenleistungen, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Die bei der Stadt Burg beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.
- 4.3. Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadtverwaltung Burg nach Bestätigung durch den Ausschuß für Umwelt, Ordnung und Sicherheit des Stadtrates der Stadt Burg. Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 300,00 DM, ist die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des Ausschusses zu ersetzen. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Fachausschusses in die Entscheidung einzubeziehen.

5. Höhe der Förderung

- 5.1. Eine Förderung kann durch Sach- oder Geldleistungen der Stadt Burg erfolgen. Geldleistungen werden nur als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung, vorbehaltlich der bereitgestellten Mittel im Haushaltsplan vergeben.
- 5.2. Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Sie ist vor allem abhängig von
- a) der Dauer des Projektes bzw. der Maßnahme,
 - b) dem Umfang der eigenen Initiative, Leistung und Verantwortung für das Projekt,
 - c) der erwarteten öffentlichen Wirkung,
 - d) dem öffentlichen Interesse an der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
 - e) der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinen, wie z.B. Schulen, Jugendgruppen etc.

6. Verwendungsnachweis

- 6.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadtverwaltung nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem viertel Jahr ein Zwischenbericht anzufertigen.
- 6.2. Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung der Gesamtmaßnahme beizufügen ist. Die Originalbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und in dieser Frist jederzeit auf Anfrage einer Prüfung durch die Stadtverwaltung zugänglich zu machen.

- 6.3. Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- a) der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadtverwaltung ganz oder teilweise geändert wurde,
 - b) mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,
 - c) vom Antragsteller im Antragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden,
 - d) ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Prüfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempfängers nicht möglich war.
- 6.4. Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitgeteilt wurde. Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden, bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.

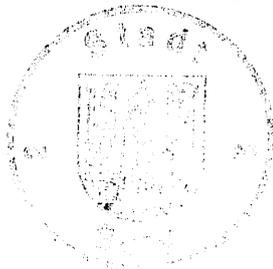
7. Schlußbestimmungen

- 7.1. Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu denen der Antragsberechtigte gemäß Ziffer 3 auf Grundlagen vorhandener Bauleitplanung bzw. bergrechtlicher Zulassungen verpflichtet sind (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen §§ 11 und 13 NatSchG).
- 7.2. Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Haushaltsstellen der Stadt Burg gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.
- 7.3. Zuwendungen dürfen erst dann beantragt werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 7.4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- 7.5. Der Bewilligungsbescheid kann, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.1999 (GVBl. LSA S. 2) geändert am 24.03.1999 (GVBl. LSA S. 108) ergehen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege in der Stadt Burg tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg und der Gemeinden Niegrripp, Parchau, Schartau, Detershagen und Ihleburg zum 01. Januar 2001 in Kraft.


Steitz
Oberbürgermeister




Langner
Vorsitzende des
Stadtrates

Burg, 2001